

Beilage zu Nr. 105 des „Amts- und Anzeigebuches.“

Eibenstock, den 6. September 1892.

Verordnung, Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Im Reichsamt des Innern sind neuerdings Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Cholera berathen und festgestellt worden.

Dieselben entsprechen zwar im Wesentlichen den Bestimmungen der an die Kreishauptmannschaften erlassenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1884, sowie den bereits im Jahre 1879 zwischen den Deutschen Regierungen getroffenen Vereinbarungen, enthalten aber doch nach gewissen Richtungen hin, entsprechend dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft und Erfahrung, mehrfache Abänderungen und Erweiterungen und werden deshalb im Interesse eines einheitlichen Verfahrens hiermit sämtlichen Verwaltungs-Behörden bekannt gegeben:

A. Allgemeine Maßnahmen seitens der Behörden.

1. Die Polizeibehörden (in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträthe, in mittleren und kleinen Städten die Bürgermeister, sowie in den Ortschaften des platten Landes die Gemeineworstände und Gutsverwalter) müssen von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraerächtigen Krankheiten (insbesondere von Brechdurchfall) sofort in Kenntniß gesetzt werden, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1884 an sämtliche Kreishauptmannschaften. Ausgenommen bleiben Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren. Namentlich sind auch die Führer der Fluhfahrzeuge zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Fälle bei der Behörde des der Erkrankungsstelle zunächst gelegenen Ortes verpflichtet. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen, zu welchen das Formular Anlage I zu verwenden ist, haben die Ortspolizeibehörden Listen nach anliegendem Muster (Anlage II) fortlaufend zu führen.

Die Bezirkärzte haben allwochentlich unter Benutzung des Formulars Anlage III derart an das Ministerium des Innern unmittelbar Bericht zu erstatten, daß derselbe regelmäßig jeden Sonntag Vormittag hier zur Vorlage gelangen kann.

Auch ist es nothwendig, daß fortlaufende Nachrichten über den Stand der Epidemie, womöglich täglich, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2. Die zuständigen Behörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob etwa Messen, Märkte und andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgetragen ist.

3. Schulkinder, welche außerhalb des Schulortes wohnen, dürfen, so lange in dem letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen; desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schließen.

Gleichartige Bestimmungen müssen auch hinsichtlich des Besuchs des Konfirmandenunterrichts erlassen werden.

4. Hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs wird die erforderliche Anweisung durch das Finanzministerium ergehen.

An besonders bedrohten Orten (z. B. an der Grenze gegen verfeuchtes Ausland) und bei Transporten, welche ihrer Beschaffenheit oder Herkunft nach (Auswanderer-Transporte, Transporte aus verfeuchten Orten) besonders verdächtig sind, hat eingehende ärztliche Besichtigung der Reisenden und ihres Gepäcks, eventuell auch Desinfektion des letzteren einzutreten.

5. Die Polizeibehörde eines Ortes hat je nach den Umständen auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten, welche dort sich aufzuhalten, nachdem sie kurz zuvor in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen waren. Es empfiehlt sich, die von solchen Orten mitgebrachten Gebrauchsgegenstände (namentlich gebrauchte Wäsche und Kleidungsstücke) zu desinfizieren und die Jüngeren selbst einer, der Infusionsdauer der Cholera entsprechend bemessenen, ärztlichen Beobachtung zu unterstellen; jedoch in schonender Form und so, daß Belästigungen der Personen thunlich vermieden werden.

6. Auf die Bewohnerung solcher Fluhfahrzeuge, welche zum Frachttransport dienen, sowie auf die Personen, welche Holzfässer transportiren, ist besonders Acht zu geben. Sofern sie aus einem Choleragebiete kommen oder auf der Reise sich einem solchen Gebiete genähert haben, sind sie

Dresden, am 2. September 1892.

Anlage I.

Jahskarte.

Ort der Erkrankung:
Wohnung: (Straße, Hausnummer, Stockwerk)

des Erkrankten
Familienname:
Geschlecht: männlich, weiblich. (Buttressenes ist zu unterscheiden.)
Alter:
Stand oder Gewerbe:
Stelle der Beschäftigung:

Tag der Erkrankung:
Tag des Todes:

Bemerkungen
(insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)

Liste der Cholerafälle.

Anlage II.

Ort der Erkrankung	Wohns. (Straße, Hausnummer, Stockwerk)	2. Familiennam.	3. Geschlecht	4. Alter	5. Stand oder Gewerbe	6. Erkrankung	7. Tag der Erkrankung	8. Tag des Todes	Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)		
									9.	10.	

Anlage III.
Wöchentlich dem Ministerium des Innern einzuzeigen.

Maßwesung
über den Stand der Cholera in am ten 1892.

Name der Ortschaften (mit Bezeichnung der Gemeindebehörde)	Gemeindebehörde (Name Bezeichnung)	Zug bis Mittwochs der Standzeit.	Besitz bei der letzten Zeit.	Gesamt bei der letzten Zeit.	Gesamt bis Mittwoch	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom . . . bis . . . einschl. sind					
							1.	2.	3.	4.	5.	6.

Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel werden empfohlen:

1. Kalkmilch.
Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinertes reiner gebrannter Kalk, sogenannter Zettkalk, mit 4 l Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $\frac{1}{4}$ l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulvern zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

an den Anlegestellen ärztlicher Besichtigung zu unterwerfen und je nach deren Ergebnis weiter zu behandeln. (Unterbringung etwaiger Kranken, Desinfektion der Effekten etc.)

7. Im Uebrigen ist eine Beschränkung des Verkehrs mit Post- (Brief- und Paket-) sendungen sowie des Gepäck- und Güterverkehrs nicht anzurathen.
8. Für Bereitstellung von Krankenräumen (Baracken oder dergl.) in ausreichendem Maße ist bei Zeiten zu sorgen. Im Bedarfsfalle von Krankenzellen ist wegen Beschaffung derselben Anzeige anhänger zu ertheilen.

Es ist erwünscht, daß namentlich vermögenslose und schwach untergebrachte Krante in thunlich umfassender Weise in Krankenhäusern untergebracht u. verpflegt werden.

9. Für den Transport der Krante sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschen und dergl.) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinfizieren.
10. Leichen der an Cholera gestorbenen sind thunlich bald aus der Bebauung zu entfernen. Im Uebrigen ist den Bestimmungen über das stille Begräbnis in § 6 der Verordnung vom 20. Juli 1850, bez. 1 bis 3 der Verordnung vom 22. Mai 1882 nachzugehen.

Die Beerdigung der Cholera-Leichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Frist thunlich zu beschleunigen.

Die Befriedigung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen, als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsorte ist verboten.

11. In den von Cholera ergriffenen oder bedrohten Ortschaften ist der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowohl betreffs der Beschaffung der Waaren als auch der Verkaufsstellen aufs Sorgfältigste zu beachtigen.

Es kann nötig werden, Verkaufsräume wegen Gefahr der Verbreitung der Krankheit zu schließen.

12. Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist das Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen aus dem Untergrund des Choleraortes gesöpft wird, in der Regel nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn vorwurfsvolles Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Rohrenbrunnen, welche direkt in den Erdbooden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abflüssende Brunnen).

Brunnen mit gesundheitsgefährlichem Wasser sind zu schließen. Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Haushaltgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltsabfälle ist zu verhindern. Das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an den Wassertnahmestellen oder in deren Nähe ist strengstens zu unterlassen.

13. Für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senksgruben am Hause zu vermeiden. In öffentlich Wasserläufen oder sonstige Gewässer dürfen, soweit thunlich, Schmutzwässer nur eingesetzt werden, nachdem Desinfektionsmittel (Anlage IV) in genügender Menge zugesetzt worden sind u. ausreichend lange eingewirkt haben.
14. Vorhandene Abtrittgruben sind, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfektion von Abtritten und Pissorts ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen, nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (Eisenbahn-Stationen, Gaithäusern und dergleichen) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

15. Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der anliegenden

Anweisung (Anlage IV) zu bewirken. In größeren Städten ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfektions-Anstalten, in welchen die Anwendung heiligen Wasserdamps als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken.

16. Im Uebrigen wird auf die in Anlage V enthaltene Lehre über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten besonders hingewiesen.

B. Maßnahmen, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

Wo nicht bereits dauernd Gesundheits-Kommissionen bestehen oder für den Fall drohender Choleragefahr vorgesehen sind, sind solche einzurichten.

Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Ortes in Bezug auf die in Abschnitt A 11 bis 14 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und ist auf Befriedigung der vorgenommenen Wirkungen unter besonderer Berücksichtigung der früher vorzugsweise von Cholera betroffenen Dertlichkeit, hinzuwirken, sowie das sonst Erforderliche in die Wege zu leiten.

Sobald der Ort von Cholera ergriffen wird, sind:

1. Die Cholerafranken, namentlich solche, welche sich in ungünstigen häuslichen Verhältnissen befinden, wenn möglich nach einer Krankenanstalt überzu führen; in den Wohnungen verbleibende Krante sind zu isolieren. Unter Umständen kann es sich empfehlen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evakuierung kann nothwendig werden betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten und ungünstige sanitäre Umstände (Unreinlichkeit und dergleichen) aufzuweisen haben. Zur Untersuchung der Evakuierten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.
2. Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umfängliche Nachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Krante infiziert haben, um gegen diesen Punkt die Maßregeln in erster Linie zu richten.

3. Die Gesundheits-Kommissionen haben sich beständig durch fortgesetzte Besuche in allen einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu erhalten, den sanitären Zuständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Bereitstellung der Haushaltungs-Abstände und Schmutzwässer, Abritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung von Wirkständen hinzuwirken, namentlich auch gesäßlich erscheinende Brunnen schließen zu lassen.

4. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen Anordnungen wegen Desinfektion der Abgänge, sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen zu treffen und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen.
5. Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Cholerafranken, deren Effekten oder Entleerungen in Berührung kommen (Krankenärzte, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.) sind auf die Befolgung der Desinfektionsvorschriften (Anlage IV) besonders hinzuweisen.
6. Sollte sich Mangel an ärztlicher Hilfe, Arznei- oder Desinfektionsmitteln fühlbar machen oder zu befürchten sein, so ist bei Zeiten für Abhilfe zu sorgen.

Zuverhandlungen gegen die voranstehende Verordnung werden, insofern nicht höhere Strafen nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuchs angezeigt erscheinen, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft geahndet.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlvergeschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenhümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen heiligen Wassers gelöst (z. B. $\frac{1}{2}$ kg Seife in 17 Liter Wasser).

4. Lösung von Karbolsäure.

Die rohe Karbolsäure löst sich nur unvollkommen auf und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sog. „100proz. Karbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Karbolsäure. In 2